

AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2019 dauert bis einschließlich 5. März. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100** Besucher zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigenpflicht ausgenommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985 – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen

Vorschriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Helmplatz 2, Telefon 974-36 00).

Widmung und Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 12. Dezember 2018 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) wird das Grundstück Flur-Nummer 232/6 Gemarkung Dambach (Fläche vor Anwesen Weiherhofer Straße 16) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 12. Dezember 2018 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenfläche gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 703/4 Gemarkung Unterfarnbach (die betreffende Teilfläche liegt im Bereich gegenüber der Anwesen Hasellohweg 3-17). Die Lagepläne und die Verfügungen zum Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann

innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist

nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 14. Dezember 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2017 (Stadtzeitung Nummer 4 vom 1. März 2017)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 18. März 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird gestrichen
2. Aus § 2 Nr. 2 wird § 2 Nr. 1
3. In § 2 Nr. 1 (neu) wird vor II. „Innerstädtische Freiflächen“ eingefügt: I b., Am Gänsberg“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. 2

BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 19. Dezember 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserverband Knoblauchsland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg

Als Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchsland lade ich Sie nach § 15 der Verbandsatzung zu unserer Verbandsversammlung am **Montag, 11. Februar 2019, 19 Uhr, „Altes Forsthaus“, Untere Dorfstraße 6, Nürnberg – Neunhof**, ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Ist die Beschlussfähigkeit bis zu obigen Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach § 17 der Satzung hiermit gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Jahresrechnung und Haushaltsplan
 - Kontenumstellung Haushaltplan 2018
 - Feststellung der Jahresrechnung 2018
 - Feststellung des Haushaltsplanes 2019
5. Neubau Betriebsgebäude
6. Hinweise auf das neue Beregnungsjahr
7. Anhörung von Mitgliedern
8. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hußnätter, Vorstandsvorsteher

Hinweis: Wir bitten alle Mitglieder, Änderungen (zum Beispiel Hofübergabe, Verpachtungen von Verbandsflächen, Besitzänderungen usw.) rechtzeitig im Verbandsbüro zu melden.

Jahresabschluss und Lagebericht 2017 des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen

Klinikum Fürth der Stadt Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sowie der Lagebericht vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 festgestellt wurden. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erteilte für den Jahresabschluss 2017 und den Lagebericht am 31. Juli 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 91 GO i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Der Verwaltungsrat hat am 13. Dezember 2018 beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 liegen in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Königstraße 86, EG) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

**Schornsteinfegerwesen
Bestellung als bevollmächtigter**

Bezirksschornsteinfeger

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Wirkung vom 1. Januar 2019 Herrn Siegfried Zahn als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Fürth-Stadt 2 bestellt. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt erreichbar: Siegfried Zahn, Dorfstraße 24, 91174 Spalt, Telefon (09175)908 03 13, E-Mail: Schornsteinfeger-Zahn@web.de.

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 21. November 2018 wurden die folgenden Straßenbenennungen beschlossen:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 363c (siehe Lageplan): „Gabriel-Löwenstein-Straße“ (*7. November 1825, †17. Januar 1911), „Otto-Wels-Platz“ (*15. September 1873, †16. September 1939), „Jakob-Schönberg-Straße“ (*8. September 1900, †1. Mai 1956).

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 288 3.Ä (siehe Lageplan): „Dr.-Elisabeth-Hözl-Straße“ (*17. September 1891, †17. Juli 1976), „Senta-Josephthal-Straße“ (*5. Dezember 1912, †26. Juli 2007)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ans-

bach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfslehre:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Fürth, 21. Dezember 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 284 b 2 Ä im Bereich der Hardstraße zwischen der Coseler Straße und der Tilsiter Straße

hier: Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 21. November 2018 für den Bebauungsplan Nr. 284 b 2 Ä für ein Teilgebiet an der Hardstraße zwischen der Coseler Straße und der Tilsiter Straße in der Gemarkung Fürth die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB beschlossen. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem Planblatt zu entnehmen (siehe Anlage).

Mit der Veröffentlichung gem. § 2 BauGB in der StadtZEITUNG (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) wird dieser Änderungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Anlass und Ziel der Änderung:

Für Teile der Hardhöhe besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 284b 2Ä vom 12. März 1976. Dieser wird durch die Hardstraße, die Coseler Straße, die Stettiner Straße, die ehemalige Flugplatzbahn und die Lycker

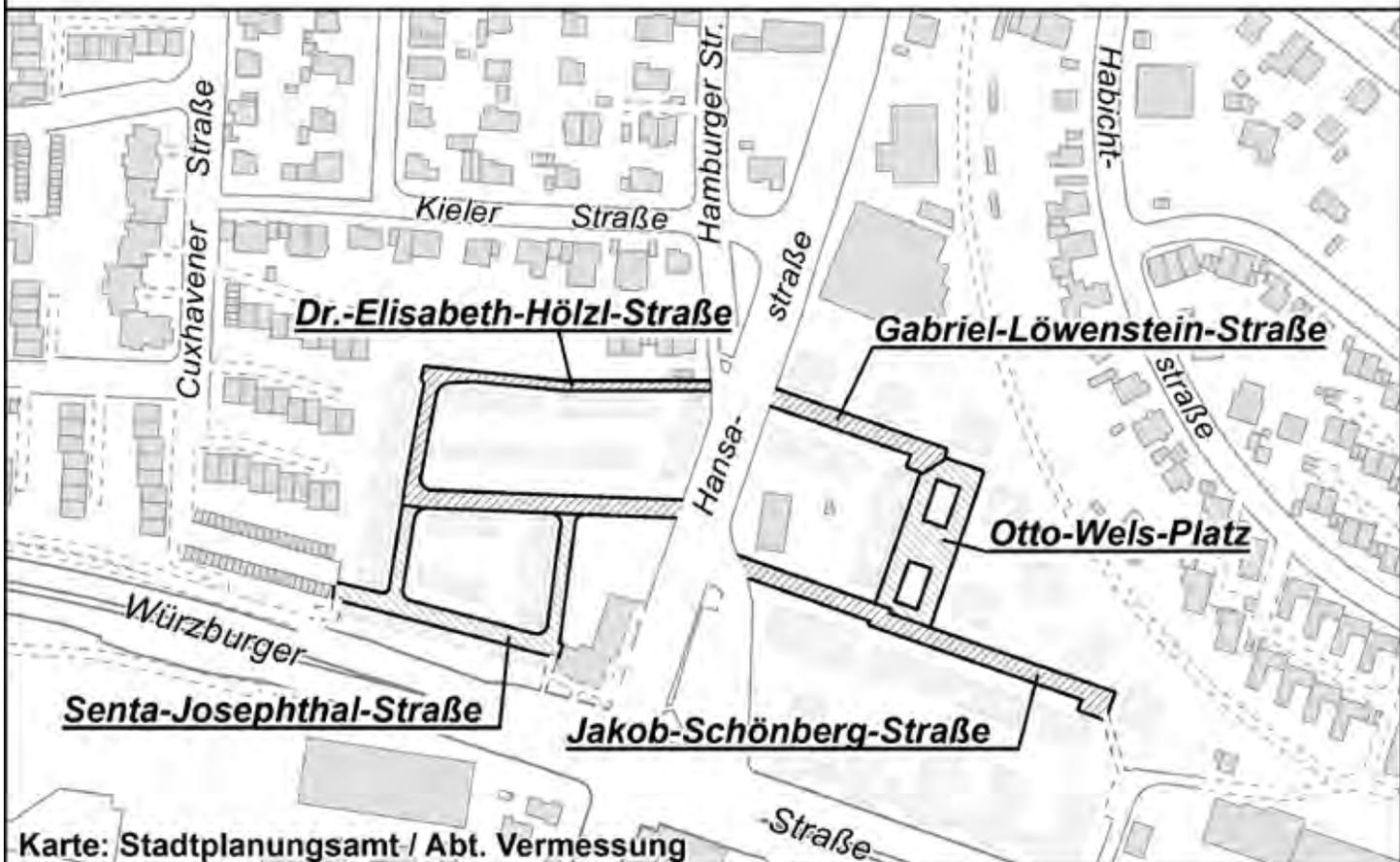
Straße begrenzt (siehe Anlage).

Für den Teilbereich zwischen der Coseler Straße und der Tilsiter Straße entlang der Hardstraße, setzt der Bebauungsplan im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet mit einer maximal V-geschossigen Bebauung fest.

Unter Berücksichtigung der hier bestehenden kleinteiligen Baustruktur mit bis zu maximal III-Vollgeschossen entlang der Hardstraße, würden von den derzeit zulässigen V-geschossigen Baukörpern negative städtebauliche Auswirkungen und Spannungen auf die umgebende Bebauung ausgehen. Darüber hinaus würde es durch entsprechende Bauvorhaben zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der bestehenden Baustruktur kommen.

Deshalb hat der Stadtrat der Stadt Fürth für den o.g. Bereich die Änderung des Bebauungsplans Nr. 284 b 2 Ä beschlossen.

Straßenbenennungen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 288 3.Ä und Nr. 363c



Verfügung:
Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau des City Centers

Grundstück: Alexanderstraße, Bäumenstraße, Schirmstraße, Schwabacher Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 486, 614

Antragsteller: P&P Objekt DREI GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, da von nachbarschützenden Vorschriften nicht abgewichen werden muss und sich zudem die immissionschutzrechtlichen Belange der Nachbarn durch den Umbau des City Centers nicht verschlechtern. Der geplante Neubau an der Ecke Alexander- / Hallstraße (früheres C & A-Gebäude) auf Flur-Nummer 646, Gemarkung Fürth, sowie die geplanten Werbeanlagen am Eingangsbereich Schwabacher Straße werden in einem eigenständigen Baugenehmigungsverfahren behandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Da-

für steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen

Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Kunstrasenfeld Schießanger, Ersatz des bestehenden Rasenspielfelds durch einen Kunstrasenplatz einschließlich Errichtung von Ballfangzäunen/-netzen, einer Grundstückseinfriedung und einer Flutlichtanlage bestehend aus 4 Flutlichtmasten

Grundstück: Friedhofweg, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 886

Antragsteller: STADT FÜRTH, Grünflächenamt, Otto-Seeling-Promenade 37 - 39, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-

stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

WAHLEN

Volksbegehren

BEKANNTGABE

Am **21. Dezember 2018** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth, **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, die Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die **Stadt Fürth** bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsräume				
Nr	Bezeichnung und Anschrift		Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1.	Bürgeramt Ämtergebäude Süd	Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr Zusätzlich: Montag, 4. und 11. Februar 2019, 16 bis 20 Uhr Samstag, 9. Februar 2019 10 bis 12 Uhr	ja
2.	Bürgeramt Mitte Rathaus	Königstraße 86, 90762 Fürth, EG, Zimmer 003	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr Zusätzlich: Montag, 4. und 11. Februar 2019 16 bis 20 Uhr Samstag, 9. Februar 2019 10 bis 14 Uhr Sonntag, 10. Februar 2019 10 bis 12 Uhr	
	Bürgeramt Amtsstelle Nord	Stadelner Hauptstraße 96, 90765 Fürth	Dienstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr Donnerstag 8 bis 12 Uhr	nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich in einem beliebigen der oben aufgeführten Eintragungsräume der Stadt Fürth eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis der Stadt Fürth geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz (LWG), die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nummer 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018 im Bayerischen Staatsanzeiger Nummer 49 vom 7. Dezember 2018. Diese Bekanntmachung ist bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, 1. Stock, Zimmer 125, während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

- Montag 8 bis 18 Uhr
- Dienstag 8 bis 12 Uhr
- Mittwoch 7.30 bis 12 Uhr
- Donnerstag 7.30 bis 16 Uhr
- Freitag 7.30 bis 12 Uhr

Sie kann ebenfalls auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de/vb-ve eingesehen werden.

Fürth, 20. Dezember 2018, STADT FÜRTH
Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Seit 1971.



MÜLLER

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-7906690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Hannes Leipold – Lisa Veith, Fürth; Marcus Knog – Isabella Schöttler, Fürth; Maurice Guglietta – Timo Schönleben, Amalienstr. 28; Christian Gebhardt – Lisa-Marie Kaiser, Gutenbergstr. 26; Marco Bardenbacher – Katharina Rosenhagen, Fürth; Sebastian Eberhard – Samantha Mörtel, Birkenstr. 10; Sebastian Zelt – Julia Schneidt, Fürth; Sylvio Köppe – Gabriele Graage, Fürth; Horst Adami – Stefanie Rebhan, Oberfürberger Str. 26; Maximilian Funk – Maria Hunecker, Fürth; Rudolf Lauermann – Birgit Müller, Vacher Str. 142; Max Milićević – Alexandra Weber, Alte Reutstr. 121b; Tobias Kolbus – Lakeisha Schulz, Schwabacher Str. 277; Stefan Gerhart – Jessica Grüning, Fürth; Fabian Schwägerl – Julia Carén Kabeck, Sportplatzstr. 27.

Eheschließungen

Christine Regenberg – Ute Regenberg, Venusweg 13; Andreas Engelhardt – Marina Betzl, Nürnberger Str.; Fabian Heymann – Sabrina Rodehau, Fürth; Yorick Relle – Zia Jang, Fürth; Patrick Stiegel – Nadine Fabienne Brunck, Romminggasse 17; Nicolas Daum – Corinna Selzle, Röttenbach; Ali Kalban, Stuttgart – Ebru Gümüş, Fürth; Marcel Weiß – Maria Sennewald, Leupoldstr. 2; Florian Schorndanner – Miriam Seeler, Danziger Str. 11.

Geburten

Michaela und Andreas Berthold, Tochter Julia, Veitsbronn; Sanela und Ralph Reinfelder, Sohn Emil, Lindenstr. 46b; Alexandra und Marco Geßner, Tochter Leni, Kolberger Str.; Mariana und Matthias Makuschin, Tochter Maria, Hiltmannsdorf; Bahar und Sebastian Schlirf, Sohn Levin, Fürth; Daniela und Eugen Broh, Tochter Amy Grace, Fürth; Johanna und René Gutzmann, Sohn Liam, Fürth; Sarah und Nicola Lutz, Tochter Marie, Cadolzburg; Lilian Meder und Holger Hofmann, Tochter Luise Julia Hofmann; Tanja und Dr. Thomas Wunder, Sohn Dominik, Fürth; Marina Sofyan und Armen Dilanyan, Tochter Armine Di-

lanyan, Nürnberg; Tina Tilgner und Thorsten Fiedel, Sohn Tom Max Tilgner, Flurstr. 63; Ulrike und René Hagen, Tochter Lenia, Fürth; Yvonne und Burak Demir, Tochter Elif, Kaiserstr. 6; Elena-Adelina und Tedi-Marinel Iordache, Tochter Eva-Selena, Schwabacher Str. 282; Birgit und Marcus Bogendörfer, Tochter Anna Gloria, Fürth; Johanna und Julian Landgraf, Sohn Ephriel Lukas Amadeus, Fürth; Carina-Patrizia und Thorsten Müller, Tochter Cécile Louisa Müller, Neumannstr. 72; Bianca und Andreas Dorschner, Tochter Marie, Zirndorf; Pia und Christopher Engler, Sohn Jonas; Sabine und Florian Brandmüller, Sohn Jannes Leon.

Sterbefälle

Ernst Bratenstein (83), Taubenweg 26; Ludwig Heigl (80), Talpromenade 1; Konrad Schmelzer (90), Soldnerstr. 31; Erika Ebner (78), Poppenreuther Str. 38-40; Rolf Scheder (67), Oberasbach; Hans Helmut Prosiegel (76), Ritter-von-Aldebert-Str. 31; Thomas Kraft (55), Röntgenstr. 28; Hans Walter Hofmann (75), Spechtweg 34. Roth (82), Sacker Hauptstr. 45; Erika Ebner (78), Poppenreuther Str. 38-40. ■



**grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel**

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —
nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner

BESTATTUNGEN
Geyer

 (0911) 77 10 38

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.



90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15
• Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen •

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!




SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136